

# **Elternförderverein der Ecole Voltaire e.V.**

## **Satzung**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.11.2002  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.06.2015**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Elternförderverein der Ecole Voltaire“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Die Anschrift lautet: Kurfürstenstraße 53, 10785 Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Vereinslogo wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
  - a) Ideelle und materielle Unterstützung des Vereins „Verein zur Förderung der französischen Bildung in Berlin“ (§58 Nr.1 AO)
  - b) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke – neben der Vereinnahmung von Beiträgen und Spenden werden hierzu verschiedene Veranstaltungen durchgeführt
  - c) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - d) Unterstützung von Aktivitäten während und nach der Schulzeit
  - e) Unterhalt und Betrieb einer Schulbibliothek (Erwerb von Büchern und Lehrmaterialien)
  - f) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie von Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - g) Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
  - h) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt)
  - i) Außendarstellung der Schule
  - j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
  - k) Im Einzelfall können auch einzelne Schüler/innen oder Gruppen Zuwendungen erhalten
  - l) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
  - m) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
  - a) Aktive Mitglieder können die Eltern oder Erziehungsberechtigten sein, deren Kinder die Schule besuchen. Eine Familie kann nur eine aktive Mitgliedschaft erwerben.
  - b) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags muss begründet werden. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b) aktive Mitglieder scheiden aus, sobald keines ihrer Kinder mehr die Schule besucht;
  - c) durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person,
  - d) durch Streichung. Es gilt §6, Abs.3;
  - e) durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand sein Ausschluss beschließen, welcher ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

## **§ 6 Beitrag**

1. Der Beitrag ist im Voraus jährlich zu entrichten. Er gilt für das Schuljahr (September bis August). Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Beim Beitritt des Vereins im Lauf des Jahres ist der gesamte jährliche Beitrag fällig.
3. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
  - a) Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Wochen des neuen Schuljahres stattfinden.
  - b) Die Mitglieder werden vom Vorstand in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
  - c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist beim Vorstand eingehen, werden auf der Mitgliederversammlung nur beraten, wenn sie die Beratung dieser Anträge beschließt.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit einfacher Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
  - e) Die Einladungen zu den ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen außerhalb der Schulferien erfolgen.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes
  - d) die Wahl von Kassenprüfer/innen
  - e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beisitzer/innen und Beiräte
  - f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
  - g) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - h) die Entscheidung über gestellte Anträge
  - i) die Änderung der Satzung (Ausnahme §12, Abs.2)
  - j) die Auflösung des Vereins (§13)
3. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
4. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
6. Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen dürfen nicht während der Schulferien stattfinden.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende/r oder seine Vertretung und mindestens 15% der stimmberechtigten vertreten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.  
  
Dieser Absatz gilt für ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen.
  - b) Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Vertretung.
  - c) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestes fünf Mitgliedern die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - d) Nur aktive Mitglieder sind Stimmberechtigt. Abstimmen kann jedes aktive Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung alle seine Mitgliedsbeiträge entrichtet hat.
  - e) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die grundsätzlich nur persönlich abgegeben werden kann. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
  - b) Stellvertretender/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
  - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
  - d) Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des §26 BGB)

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, führt der Vorstand das Geschäft weiter. Er kann auch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet, muss eine Nachwahl innerhalb von vier Wochen stattfinden. Fällt dies in die Sommerferien, verlängert sich die Frist bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Funktion sind aber nicht stimmberechtigt.

## **§ 11 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von mindestens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. Die Beschlussfähigkeit ist im §9 Abs.1 a) geregelt. Eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit ist im §9 Abs.1 a) geregelt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.
3. Die Schulbibliotheken, die Ludotheken sowie alle Lehrmaterialien sollen weiterhin der Ecole Voltaire zur Verfügung stehen.

Berlin, 24. Juni 2015